

zu erspahren, einander ingeheim selbst berechnet, ausgeliefert, und privatim zu Hause, ohn alles Vorkwissen Unser, des Raths, und des Waisen-Ammts, quittirt und loßgesagt; bey solcher heimlichen Berechnung aber ein Mündel gar leicht übereilt, beredet, und verfürzt werden, und daraus viel Weiterung nachmahls entstehen kan, welche aber, wenn die Berechnung vor Unfern, zu den Vormundschafts-Sachen, Deputirten geschiehet, gar nicht zu besorgen steht, sondern dadurch völlig vorgekommen wird; zudem auch unbillig seyn will, daß Unfern Waisen-Deputirten, denen während der Administration des Vormunds so viel Sorge, Mühe, und Obsicht obliegt, diese ohnedies so wenige Sportula auf solche Weise entzogen werden wollen; Als soll dergleichen heimliche Berechnung, Quittung, und Loßsage, nicht nur gänzlich null und nichtig, und dem Mündigen nichts destoweniger den Vormund, wegen aufgehobter Vormundschaft, de novo in Anspruch zu nehmen nachgelassen seyn und frey stehen, sondern auch, ob solches unterblieben, Unsre Deputirten dennoch Zug und Macht haben die Ihnen ausgesetzten Sportula von dem Mündigen einzutreiben, und bey dessen Verweigerung von Uns, dem Rathe, auf ihr Ansuchen, ohne Wieder-Rede durch gewöhnliche Hülfsmittel schleunigst dazu verholffen werden; gestalt denn auch kein Vormund eher, als nach Producirung der, von Unfern Deputirten, vorher ratificirten Schluß-Rechnung, der Curatel erlassen, und davon loßgesprochen werden soll.

§. XXIII.

Nachdem man auch oftmahls erfährt, daß Leuthe gefunden werden, welche denen Unmündigen, ohne ihrer Vormunden Wissen und Willen, Kleydungen, und andere Sachen, aufhangen, auch Geld zu ihrem Verderb und unnöthigem Verschwenden, ja wohl gar zum Spielen, leyhen und fürstrecken, dagegen die Unmündigen sich gegen sie verpflichten und verpflichten müssen, daß, wenn sie ihre mündige Jahre erreichen werden, sie die Zahlung thun wolten; hierdurch aber ganz gefährlich, unbillig, und nachtheilig, mit denen minderjährigen gehandelt und gebahret wird, und solches nicht zu verantworten steht; So wird männiglich von Uns, dem Rathe, hiermit ernstlich ermahnt und verwarnet: sich dergleichen ungebührlichen Beginnens gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, da künfftig jemand erfahren, oder darüber betroffen würde, daß derselbe, andern zum Abscheu, nicht allein der Bezahlung, was er obberührter Maassen dem Unmündigen, ohne derer Vormunden Wissen und Willen, aufgehangen, geborgt und vorgestreckt, gänzlich verlustig, auch die, von dergleichen jungen Leutthen, ausgestellten Obligationes, oder Wechsel, schlechterdings ungültig seyn, und

D

Dem